Rangierleiter

- 1. Voraussetzungen für die Ausbildung
 - Abschluß 8. Klasse oder
 - Rangierer mit mindestens 3monatiger Berufserfahrung.
- 2. Praktische und theoretische Ausbildung
- 2.1. Praktische Ausbildung
 - 5 Tage Dienst als Rangierer,
 - 3 Tage wagentechnischer Dienst,
 - 2 Tage Bahnunterhaltungsdienst,
 - 3 Tage Stellwerksdienst,
 - 2 Tage Mitfahrt auf einem Triebfahrzeug im Rangierdienst,
 - 10 Tage Dienst als Rangierleiter unter Anleitung eines Rangierleiters.
- 2.2. Theoretische Ausbildung

Die theoretische Ausbildung erfolgt nach dem Rahmenausbildungsplan der Staatlichen Bahnaufsicht an einer Bildungseinrichtung.

3. Erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

Der Rangierleiter muß

- fähig sein, den Rangierbetrieb sicher und entsprechend der Technologie planmäßig zu leiten,
- die Signale, die Vorschriften über das Kuppeln und Schlauchen, über das Bewegen von Fahrzeugen im Rangierdienst, über das Aufhalten und Sichern der Fahrzeuge und das Bilden und Auflösen von Zügen kennen und anwenden können.
- 4. Prüfung

Die Prüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen.

5. Hinweis

Die Ausbildung beinhaltet nicht den Erwerb des Befähigungsnachweises Bremsprobeberechtigter.